

ENTGELTORDNUNG des Konservatoriums Cottbus

Paragrafen

- [§ 1 Grundsätze](#)
- [§ 2 Entgeltschuldner](#)
- [§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches](#)
- [§ 4 Entgelte](#)
- [§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung](#)
- [§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall](#)
- [§ 7 In-Kraft-Treten](#)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 20.12.2006 folgende Entgeltordnung für das Konservatorium beschlossen.

§ 1 Grundsätze

(1) Entsprechend § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird für die Teilnahme am Unterricht und Kursen sowie für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten des Konservatoriums ein Entgelt erhoben.

(2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.

(3) Der pauschalierte Zuschuss für Einwohner der Stadt Cottbus im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beträgt je Unterrichtsart (§ 4, Abs. 1, Pkt. 1u.2 der Entgeltordnung) 20% des Entgeltes für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18.

Lebensjahres, Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, junge Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach Bundeskindergeldgesetz besteht und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Inhaber des Cottbus- Pass, sowie 5 % des Entgeltes für sonstige Teilnehmer pro Schuljahr.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

(1) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt das alle Monate des Jahres einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage umfasst. Ausnahme bildet § 4 Pkt. 9 Abs. 1 (Instrumentenkarussell).

(2) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, so ist ein anteiliges Entgelt, bei Aufnahme im Laufe eines Monats das volle monatliche Entgelt zu entrichten.

(3) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Für Teilnehmer am Instrumentenkarussell erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

(4) Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

(5) Zahlungsansprüche, die sich durch Änderungen oder durch spätere Aufnahme ergeben, werden zu dem in der Rechnung festgelegten Termin fällig.

(6) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

(7) Bleibt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit einem Teilbetrag des Jahresentgeltes in Verzug, kann er von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und Kursen ausgeschlossen werden.

§ 4 Entgelte

(1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart festgelegt:

Art des Unterrichts	Teilnehmerentgelt pro Schuljahr
	Teilnehmer mit Anspruch auf Kindergeld ,Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Studenten mit gültigem Studentenausweis und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Inhaber Cottbus- Pass
1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen	600,00 Euro
2. Gruppenunterricht 3 - 6 Personen (soweit im Lehrangebot vorgesehen)	528,00 Euro
3. Für Schüler, die ein Fach belegen, sind Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Musikgeschichte, Gemeinschafts- und Ensemblemusizieren, Orchester und Chor im Entgelt § 4 Abs.(1) Pkt.1 u. 2 enthalten	
4. Unterricht in musikalischer Früherziehung	240,00 Euro
5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung	228,00 Euro

6. Klassenunterricht ab 7 Personen (soweit im Lehrangebot vorgesehen) - mit Ausnahme musikalische Früherziehung	
Grundausbildung	180,00 Euro
Förderausbildung	240,00 Euro
7. Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes	120,00 Euro
8. Entgelt für die Nutzung eines nicht ausleihbaren Instruments im Konservatorium (Übeschüler)	60,00 Euro
	Teilnehmerentgelt pro Kurs (4 Monate)
9. Unterricht im Instrumentenkarussell für Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (16 Unterrichtsstunden in 4 verschiedenen Instrumentalfächern zum Kennen lernen des jeweiligen Instrumentes)	98,00 Euro

(2) Für alle weiteren Teilnehmer verdoppelt sich das Entgelt.

§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung

(1) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit kann durch den Direktor des Konservatoriums das Entgelt bis zu höchstens 50 % ermäßigt werden.

(2) Kinder von Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Inhabern des Cottbus-Passes, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 %.

(3) Sofern mehrere Angehörige derselben Familie, die in einem Haushalt leben, am Unterricht entsprechend § 4 Abs. 1 P. 1, 2, 4 u. 5 teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung als Familienermäßigung gewährt. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und gilt nur für das 1. Fach. Sie beträgt für

den 1. Familienangehörigen 20 %
jeden weiteren Familienangehörigen 35 %

(4) Ermäßigungen werden ab dem Monat der Beantragung und Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie in Reihenfolge dieser Entgeltordnung gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Direktor des Konservatoriums. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen zu entrichten.

(5) Von der Entrichtung des Entgeltes kann der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter befreit werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht für längere Zeit aus vom Schüler nicht zu vertretenden Umständen unmöglich machen. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Konservatoriums.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

(2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen pro Schuljahr der vom Konservatorium zu vertreten ist, wird das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Jahresentgeltes.

(3) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus bestehen nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01. 02. 2007 in Kraft.

Cottbus, den 21. 12. 2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus